

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

**DEGES GmbH
Hanseatenhof 8**

28195 Bremerhaven

Vorab per Email an info@deg.es.de

Auskunft erteilt
Anke Birkhoff

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer A 222

Tel. +49 421 3 61-1 95 80
Fax +49 421 4 96-1 95 80

E-Mail
anke.birkhoff@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
23.10.2017/BW 3430-600

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
631-10-01/7-Ochtumbrücke

Bremen, 22. November 2017

**Ersatzneubau BW 3430/ A1, Brücke über die Ochtum
hier: Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutz-
gesetz (BremNatG)**

Sehr geehrter Herr Kück,
sehr geehrter Herr Dr. Zierke,

den mit Schreiben vom 23.10.2017 vorgelegten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (inkl. Artenschutz-Fachbeitrag, Anlage 19.1) habe ich aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft. Zu diesen Unterlagen wird im Weiteren die gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) von Ihnen einzuholende naturschutzfachliche Beurteilung abgegeben.

Vorbemerkung

Die folgende naturschutzfachliche Beurteilung beinhaltet neben der Prüfung der Antragsunterlagen gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG auch eine frühzeitige Information des Vorhabensträgers über alle bereits jetzt erkennbaren relevanten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekte der o. g. Planunterlagen, die bei der späteren Einvernehmensherstellung mit der Planfeststellungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Bremisches Naturschutzgesetz voraussichtlich von Bedeutung sein werden und ggf. später als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Daher nimmt die Beurteilung aus Gründen der Transparenz als Antragsunterlage gemäß § 8 Absatz 2 BremNatG am Planfeststellungsverfahren teil, wird selbst aber nicht planfestgestellt.

Diese Stellungnahme schließt neben der Eingriffsregelung gemäß § 15 ff BNatSchG i. V. m. § 8 f BremNatG auch eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und eine Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG eine.

Darüber hinaus wird eine Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit und zur Anlage 19.3 abgegeben.

 Dienstgebäude
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

 Eingang
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 4 -

Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Naturschutzbehördliche Stellungnahmen zu Vorhabenswirkungen, die niedersächsisches Hoheitsgebiet betreffen, sowie zur Vereinbarkeit von Kompensationsmaßnahmen mit den Zielen von Natur und Landschaft, soweit sie in Niedersachsen liegen, sind den zuständigen niedersächsischen Dienststellen vorbehalten.

Die o. g. Planunterlagen (19.1 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. Artenschutzfachbeitrag, im Weiteren: LBP) erfüllen im Wesentlichen die Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG. Den in den geprüften Unterlagen vorgenommenen Darstellungen, Bewertungen und Planungen wird zugestimmt, soweit im Folgenden keine Abweichungen benannt werden.

Darüber hinaus werden aus Sicht der Naturschutzbehörde weitere Erfordernisse im Hinblick auf die Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft benannt, die im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben oder für die nachfolgende Umsetzung der Auflagen zur Vermeidung und Kompensation relevant sein können.

1. Bestandsaufnahme und –bewertung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag

- 1.1 Abb. 2: die Abgrenzung der FFH-Gebiete „Bremische Ochtum“ und „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ weist im Plangebiet eine Lücke auf, die Grenzen stoßen nicht aneinander. Dies beruht jedoch ausschließlich auf einem noch ungeklärten Verlauf der Landesgrenze in diesem Bereich. Für die naturschutzrechtliche Beurteilung ist von einer durchgehenden und lückenlosen Ausweisung der Ochtum als FFH-Gebiet auszugehen.
- 1.2 Kap. 2.4: Mit den Rundmaularten und Fledermäusen sowie nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sind auch Biotopfunktionen besonderer Bedeutung im Plangebiet vorhanden, die von dem geplanten Vorhaben betroffen sein können.

2. Vermeidungsmaßnahmen

- 2.1 Bei der in Kap. 4.1 (S. 66; s.a. Kap. 4.4.1, S. 74) textlich beschriebenen Maßnahme „Nachbauverbot“ handelt es sich um artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahme.
- 2.2 Zur bestmöglichen Minderung von Beeinträchtigungen und Störungen während des Baus der Ochtumbrücke, insbesondere zur Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wird eine ökologische baubegleitende Beratung für erforderlich gehalten. Hiermit ist eine landschaftsökologisch und fledermauskundlich qualifizierte Person zu beauftragen.

3. Beurteilung des Eingriffs

Vorübergehende Beeinträchtigungen von Fischen und Rundmäulern, Fledermäusen, des geschützten Biotops Nr. 346 sowie des LRT 6430 während des Baus der Brücke können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- Aus Vorsorgegründen wird daher eine ökologische Baubegleitung für erforderlich gehalten (s. 2.2).

4. Beurteilung von Vermeidungsmaßnahmen

Neben den im LBP dargestellten sind folgende weitere Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erforderlich:

- 4.1 Rammarbeiten während der Wanderzeit von Fluss- bzw. Meererneunaugen (Anfang Oktober bis Ende Juni) dürfen nicht stattfinden.
- 4.2 Der weiße Anstrich der Brückenunterseite ist dauerhaft zu erhalten. Daher ist der Anstrich alle 5 Jahre zu erneuern.
- 4.3 Der Ausschluss von Nachtbauarbeiten bedeutet, dass in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang (jeweils bezogen auf Bremen) nicht gearbeitet, zumindest nicht so beleuchtet werden darf, dass Licht auf die Wasserflächen fällt.
- 4.4 Die zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die Ochtum vorgesehenen horizontal gespannten Geotextilien, Folien o.ä. (Vermeidungsmaßnahme 1.5, LBP S. 59) sind so zu gestalten, dass

sie keine Fallen für jagende Wasserfledermäuse darstellen können. Die ökologische Bauleitung (s.o. Punkt 2.2) ist einzubeziehen.

5. Beurteilung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Tab. 15) ergibt sich ein verbleibendes Kompensationsdefizit von 0,04 FÄ [ha]. Der Antragsteller schlägt vor, dass dieses Defizit mit einem Kompensationsüberschuss aus den Planfeststellungsverfahren zur A 281, BA 3/1 und 3/2 (Planfeststellungsbeschluss 2006 bzw. 2007) verrechnet wird.

Die Kompensationsmaßnahme A R-3 für die A 281, Bauabschnitt 3/1, die dem Vorhaben Ersatzneubau Ochtumbrücke zugeordnet werden soll, ist jedoch noch nicht vollständig umgesetzt. Selbst in diesem Verfahren besteht somit noch ein Umsetzungsdefizit, sodass faktisch kein Kompensationsüberschuss besteht. Da die Umsetzung der restlichen Teilmaßnahmen nach Darstellung des LBP (s. S. 90) und nach eigenen Recherchen nicht gesichert ist, ist die vorgeschlagene Zuordnung nicht möglich. Es ist daher festzustellen, dass weiterhin ein Kompensationsdefizit von 0,04 FÄ [ha] besteht.

6. Baumschutz

Mit der Maßnahme 2 A sollen auch die gem. § 9 BremBaumSchVO erforderliche Ersatzpflanzungen von 13 großkronigen Laubbäumen vorgesehen werden. Die im Maßnahmenblatt aufgeführten Baumarten sind für die Ersatzpflanzung geeignet. Dafür sind gebietsheimische Bäume aus dem Vorkommensgebiet 1 Nordwestdeutsches Tiefland zu verwenden. Die Ersatzpflanzungen sind gem. § 9 BremBaumSchVO dauerhaft zu erhalten. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden. Das Maßnahmenblatt der Maßnahme 2A ist entsprechend zu ergänzen.

7. Besonderer Artenschutz

Die Darstellungen und Bewertungen im Artenschutzfachbeitrag sind fachlich plausibel und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird voraussichtlich kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8. Schutzgebiete

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 02. Juli 1968. Nach § 2 Abs. 2 Buchst. g) dieser Verordnung ist es verboten, „Bäume, Hecken und Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen“. Eine Befreiung von diesen Verboten kann auf Antrag erteilt werden.

Im August 2017 wurde ein Verfahren zur rechtlichen Sicherung des FFH-Gebietes „Bremische Ochtum“ eingeleitet. Mit dem Abschluss des Verfahrens ist frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2018 zu rechnen.

9. FFH-Verträglichkeit

Unter der Voraussetzung, dass Rammarbeiten nicht während der Wanderzeit der Neunaugen (Anfang Oktober bis Ende Juni) stattfinden, sind Beeinträchtigungen des bremischen FFH-Gebietes „Bremische Ochtum“ (DE 2918-371) offensichtlich ausgeschlossen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Sofern Rammarbeiten während der o.g. Wanderzeiten erfolgen sollen, wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 24a BremNatG auf der Basis einer FFH-Verträglichkeitsstudie und vorlaufenden Untersuchungen zu konkreten Wanderzeiten und Anzahlen wandernder Neunaugen erforderlich.

10. Weiteres Verfahren, Hinweise

- 10.1 Diese naturschutzfachliche Beurteilung ist den Antragsunterlagen beizufügen. Wie in der Vorbemerkung erläutert wird sie jedoch nicht planfestgestellt.
- 10.2 Die Text- und Tabellenpassagen im LBP und der FFH-Studie sind entsprechend den o.g. Ausführungen zu überarbeiten/zu ergänzen. Insbesondere die Kompensationsplanung ist entsprechend den Ausführungen unter 5. zu überprüfen und zu überarbeiten.
- 10.3 Sofern Änderungen der Planung erfolgen, die Auswirkungen auf den Eingriff oder die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen haben können, bin ich erneut zu beteiligen. Für den Fall, dass sich hieraus eine Änderung der naturschutzfachlichen Beurteilung ergibt, behalte ich mir Ergänzungen der naturschutzfachlichen Beurteilung vor.
- 10.4 Es ist beabsichtigt, die unter 2. genannten zusätzlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufnehmen zu lassen. Für einen möglichst schonenden Bauablauf unter Berücksichtigung aller beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die bauliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind die Arbeiten durch eine landschaftsökologisch qualifizierte Person zu begleiten (Umweltbaubegleitung).
- 10.5 Es wird für erforderlich gehalten, dass der Bau sämtlicher Kompensationsmaßnahmen spätestens drei Jahre nach Planfeststellung für den Brücken-Ersatzneubau abgeschlossen ist.
- 10.6 Es wird für erforderlich gehalten, dass die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen so lange durch den Träger des Vorhabens gewährleistet wird wie der Eingriff durch den Brücken-Ersatzneubau wirkt.
- 10.7 Da der Artenschutzfachliche Fachbeitrag in den Landschaftsplanerischen Fachbeitrag integriert wurde, fehlt entgegen dem Inhaltsverzeichnis die Anlage 19.2. Zur Vermeidung von Irritationen sollte das Inhaltsverzeichnis angepasst werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Birkhoff